

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. November

1960

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstinrichten	51	Bekanntmachungen:	
Kirchliches Gesetz:		Besetzung des kirchlichen Verwaltungs-	
Aenderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes	52	gerichts	55
Entschliebung der Landessynode:		1. theol. Prüfung im Spätjahr 1960	55
Richtlinien für die Besoldung des		2. theol. Prüfung im Spätjahr 1960	55
kirchenmusikalischen Dienstes	53	Ordnung der Predigttexte (Kirchen-	
		jahr 1960/61)	55
		Verzeichnis der Chormusik zum EKG	55

Dienstinrichten.

Entschliebungen des Landesbischofs.

Berufen
(auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Heinrich Schmidt in Mannheim (obere Pfarrei der Konkordienkirche) zum Dekan für den Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. 11. 1960.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Dr. theol. Karl Fuchs in Heidelberg (Südpfarrei der Christuskirche) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Heidelberg.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl
(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Dietrich Duhm in Tairnbach zum Pfarrer in Richen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Walter Lauer in Nöttingen zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Willi Moser in Diersheim zum Pfarrer in St. Ilgen.

Entschliebungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer Klaus Müller in Helmstadt mit der Mitverwaltung der Pfarrei Daudenzell, Pfarrer

Günther Nagel, z. Zt. in Heidelberg-Rohrbach (Krankenhaus-Seelsorge), mit der Verwaltung der Krankenhaus-Seelsorgestelle in Offenburg.

Versetzt:

die Vikare: Bertold Eichhorn in Mannheim-Rheinau als Vikar nach Konstanz-Wollmatingen, Dr. theol. Klaus Engelhardt in Heidelberg (Dekanat) als Vikar nach Hinterzarten, Ernst Fäßler in Karlsruhe-Mühlburg als Pfarrverwalter nach Oberkirch, Rudolf Mack in Karlsruhe (Stadt- und Matthäuskirche) als Vikar nach Badenweiler, Karl Martin in Mannheim (Markuskirche) als Vikar nach Karlsruhe (Stadt- und Matthäuskirche), Karl-Heinz von Rothenburg, zuletzt beurlaubt, nach Dietlingen;

die Pfarrkandidaten: Gerhard Allmendinger als Vikar nach Kehl, Manfred Eiteneier als Vikar nach Mannheim (Markuskirche), Klaus Friedrich als Vikar nach Mannheim-Rheinau, Johannes Schurr als Vikar nach Meckesheim, Folkher Witter als Vikar nach Freiburg-Haslach (Melanchthonkirche);

die Vikarkandidatinnen: Ingeborg Mewes als Vikarin nach Pforzheim (Gemeindedienst), Ruth Pfisterer in Pforzheim (Gemeindedienst) als Vikarin nach Karlsruhe (Lutherkirche), Ursula Trömel als Vikarin nach Karlsruhe (Johanniskirche).

Zugewiesen:

Vikar Haris Mohr in Karlsruhe-Knielingen auch noch der Karl-Friedrich-Pfarrei in Karlsruhe-Mühlburg.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Professor Dr. theol. Herbert Krimm in Heidelberg-Schlierbach zur Übernahme der außerordentlichen Professur für Diakoniewissenschaft an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg.

Entschließungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.**Ernannt:**

Studienassessor Pfarrer Gottfried Gorenflo in Konstanz (Alexander-von-Humboldt-Gymnasium) zum Studienrat, Studienrat Pfarrer Dr. theol. habil. Dr. phil. Dr. jur. Wilhelm Hauck in Mannheim (Lessing-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Julius Hirsch, zuletzt in Barmmental, am 6.10.1960, Verwaltungsinspektor a. D. Andreas Maier, zuletzt bei der Evangelischen Landeskirchenkasse in Karlsruhe, am 7. 11. 1960.

Diensterledigungen.

Dühren, Kirchenbezirk Sinsheim
Pfarrhaus frei.

Tairnbach, Kirchenbezirk Sinsheim
Pfarrwohnung frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 19. Dezember** abends hier eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz.*** Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

Vom 28. 10. 1960

Az. 22/0

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 4 des kirchlichen Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 25. 11. 1959 (VBl. S. 92) – Pfarrerbesoldungsgesetz – erhält folgende Fassung:

(4) Die Dekane erhalten bei einer Seelenzahl des gesamten Kirchenbezirks

Grundgehalt nach den Sätzen
der Gruppe des LBesG.

bis 29999	A 14
von 30000 bis 59999	A 14 a
ab 60000	A 15,

mindestens jedoch ein Grundgehalt aus einer Besoldungsgruppe, die zwei Gruppen höher liegt als die nach Abs. 2 für die Gemeindepfarrstelle maßgebende Besoldungsgruppe. Die Dekane erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 50 DM.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1958 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1960.

Der Landesbischof:

D. Bender

Entschließung der Landessynode.

* Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes

Vom 26. 10. 1960

Az. 25/1

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 26. 10. 1960 gemäß § 15 Absatz 1 des kirchlichen Gesetzes, die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Baden betr., vom 5. 5. 1954 (VBl. S. 42) die diesem Gesetz als Anlage beigegebenen „Richtlinien für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes“ (letzte Fassung vom 28. 10. 1954, VBl. S. 1/1955) mit Wirkung vom 1. April 1961 in folgender Neufassung beschlossen:

A

I. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die eine akademische oder dieser gleichgeartete Ausbildung haben (sogenannte A-Kirchenmusiker, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes vom 5. 5. 1954, VBl. S. 42) sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit, siehe VBl. S. 80/1952, danach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter A-Prüfung nach Vergütungsgruppe V b der TO.A,

b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Vergütungsgruppe IV b der TO.A.

Bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist nach mehrjähriger Bewährung in Ausnahmefällen das Aufrücken nach Vergütungsgruppe III der TO.A möglich.

II. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die die B-Prüfung abgelegt haben, sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit, siehe VBl. S. 80/1952, danach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter Prüfung nach Vergütungsgruppe VI b der TO.A,

b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Vergütungsgruppe V b der TO.A.

Bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist nach mehrjähriger Bewährung in Ausnahmefällen das Aufrücken nach Vergütungsgruppe IV b der TO.A möglich.

B

Hauptamtlich ausgebildete Kirchenmusiker (mit A- oder B-Prüfung), die eine hauptamtliche Stelle (Kantoren- und Organistendienst) verwalten, aber anderweitig hauptamtlich beschäftigt sind (z. B. als Lehrer an Konservatorien, kirchenmusikalischen Instituten, als Dozenten an Hochschulen und Universitäten, Musiklehrer an Höheren Schulen) erhalten für ihren kirchenmusikalischen Dienst im allgemeinen eine Vergütung auf Grund der TO.A.:

I. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse A werden nach der Vergütungsgruppe VIII der TO.A besoldet.

II. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse B werden nach der Vergütungsgruppe IX der TO.A besoldet.

C

Nebenberufliche Kirchenmusiker, welche die C-Prüfung abgelegt haben, erhalten keine Vergütung gemäß der TO.A, sondern werden nach folgenden Gesichtspunkten besoldet:

Tätigkeitsmerkmale:

A = Organistendienst

B = Chorleiterdienst

C = gesamter Kirchenmusikerdienst.

Jahresvergütungen in Gemeinden über 3000 Seelen.

Die nachstehenden Vergütungssätze beziehen sich nur auf Gemeinden über 3000 Seelen und sind Vorschläge für Höchstbeträge. Die Gemeinden können für ihre Verhältnisse die Vergütung in voller Freiheit selbständig festsetzen.

(Ortszuschlag und Kinderzuschlag kommen hier nicht in Frage.

Die in Klammer gesetzten Beträge sind Monatsvergütungen.)

Ver- gütungs- gruppe	Umfang des Dienstes	Grund- ver- gütung	nach 6 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20 Jahren
A	für Organistendienst				
	1. 14-täglich	444,- (37,-)	498,- (41,50)	534,- (44,50)	618,- (51,50)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	882,- (73,50)	990,- (82,50)	1062,- (88,50)	1200,- (100,-)
	3. zwei Gottesdienste (Haupt- und anschließend Kindergottesdienst)	1152,- (96,-)	1284,- (107,-)	1380,- (115,-)	1518,- (126,50)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst ge- trennt oder zwei zeitlich getrennte Gottesdienste	1326,- (110,50)	1482,- (123,50)	1590,- (132,50)	1734,- (144,50)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kin- dergottesdienst und Früh- oder Abendgottesdienst)	1590,- (132,50)	1752,- (146,-)	1854,- (154,50)	2034,- (169,50)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchen- musikalische Feiern oder besondere künstlerische Leistungen	1770,- (147,50)	1980,- (165,-)	2118,- (176,50)	2298,- (191,50)
B	für Chorleiterdienst	882,- (73,50)	990,- (82,50)	1062,- (88,50)	1200,- (100,-)
C	für Organisten- und Chorleiterdienst				
	1. 14-täglich	1062,- (88,50)	1164,- (97,-)	1236,- (103,-)	1416,- (118,-)
	2. sonn- und festtäglich 1 Gottesdienst	1416,- (118,-)	1548,- (129,-)	1644,- (137,-)	1770,- (147,50)
	3. zwei Gottesdienste (Haupt- und anschließend Kindergottesdienst)	1680,- (140,-)	1836,- (153,-)	1962,- (163,50)	2118,- (176,50)
	4. Haupt- und Kindergottesdienst ge- trennt oder zwei zeitlich getrennte Gottesdienste	1944,- (162,-)	2184,- (182,-)	2340,- (195,-)	2526,- (210,50)
	5. 3 Gottesdienste (Haupt- und Kin- dergottesdienst und Früh- oder Abendgottesdienst)	2118,- (176,50)	2382,- (198,50)	2562,- (213,50)	2790,- (232,50)
	6. wie 5., dazu regelmäßig kirchen- musikalische Feiern oder besondere künstlerische Leistungen	2382,- (198,50)	2652,- (221,-)	2826,- (235,50)	3036,- (253,-)

Inhaber eines „Befähigungsnachweises“ für Orgelspiel können nur Prozentsätze der Vergütungsgruppe A erhalten.

D

Die Organisten (Kirchenmusiker = Organist und Chorleiter) in Gemeinden über 3000 Seelen, die keine Prüfung am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungsstätte abgelegt haben, sollten 50 % der unter A bis C genannten Vergütungen erhalten.

E

Für besondere Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) werden bei nebenamtlichen Organisten folgende Vergütungen vorgeschlagen:

für Orgelspiel	10,- DM
für Orgelspiel mit Solistenbegleitung	12,- bis 15,- DM
für jede Probe	5,- bis 10,- DM

Bekanntmachungen.

OKR. 10. 11. 1960 **Besetzung des kirchlichen
Nr. 28393 Verwaltungsgerichts betr.
Az. 14/8**

Durch EntschlieÙung des Landeskirchenrats vom 24. 10. 1960 ist das durch das kirchliche Gesetz vom 25. 5. 1928 (VBl. S. 42) errichtete kirchliche Verwaltungsgericht, dessen sachliche Zuständigkeit in § 6 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 35) in Verbindung mit § 137 a der Kirchenverfassung von 1919 festgelegt ist, wie folgt neu besetzt worden:

Vorsitzender:

Vizepräsident Klaus Tellenbach in Karlsruhe

Beisitzer und stellvertretender Vorsitzender:

Universitätsprofessor D. Dr. Hans Gerber in Freiburg/Brg.

Beisitzer:

Universitätsprofessor Dr. Siegfried Reicke in Heidelberg,
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof
Dr. Hans Joachim Reinicke in Karlsruhe,
Dekan Fritz Mono in Konstanz

Stellvertretende Beisitzer:

Landgerichtsrat August Herb in Neureut,
Oberregierungsrat Dr. Albert Adler in Heidelberg,
Pfarrer Ernst-Otto Becker in Sandhausen

LB. 24. 10. 1960 **Die erste theologische
Nr. 14025 Prüfung im Spätjahr 1960
Az. 20/01 betr.**

Folgende 10 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1960 bestanden:

1. Albrecht, Loy, von Sonneberg (Thüringen),
2. Dreßler, Günther, von Memel,
3. Gießer, Helmut, von Mitteltal b. Freudenstadt,
4. Kraft, Helmut, von Heidelberg-Handschuhsheim,
5. Kraft, Jochen, von Dossenheim,
6. Kreß, Gerhard, von Heidelberg,
7. Lutz, Jürgen, von Neunstetten,
8. Schnabel, Klaus, von Bretten,
9. Schuler, Hermann, von Pforzheim
10. Wachsmuth, Hans-Joachim, von Hamburg.

LB. 6. 10. 1960 **Die zweite theologische
Nr. 15208 Prüfung im Spätjahr 1960
Az. 20/01 betr.**

Nachstehende 5 Kandidaten, welche die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1960 be-

standen haben, sind unter die badischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

1. Allmendinger, Gerhard, von Karlsruhe,
2. Eiteneier, Manfred, von Eschweiler (Krs. Aachen),
3. Friedrich, Klaus, von Liegnitz,
4. Schurr, Johannes, von Budisawa (Jugoslawien),
5. Witter, Folkher, von Karlsruhe.

Die Kandidatinnen Ingeborg Mewes von Bismark und Ursula Trömel von Weimar, die die zweite theologische Prüfung bestanden haben, sind unter die badischen Vikarkandidatinnen aufgenommen worden.

Außerdem hat der Kandidat Günther Schnurr von Tübingen die zweite theologische Prüfung bestanden.

OKR. 20. 10. 1960 **Ordnung der Predigttexte
Nr. 26127 betr.
Az. 31/2**

Für das Kirchenjahr 1960/61 gilt als Predigttextreihe der Jahrgang I der „Ordnung der Predigttexte“, die alten Evangelien. Schriftlesung ist einer der alttestamentlichen oder epistolischen Texte, die in der „Ordnung der Predigttexte“ für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben).

OKR. 9. 11. 1960 **Verzeichnis der Chormusik
Nr. 26228 zum EKG betr.
Az. 31/6**

Der Verband evang. Kirchenchöre Deutschlands hat in Verbindung mit dem Verlag Merseburger, Berlin, ein

Verzeichnis der Chormusik zum Evangelischen Kirchengesangbuch (EKG),

bearbeitet von Bezirkskantor Trötschel, herausgebracht. Es ist somit ein Verzeichnis der Chormusik über 5000 Nachweise zu den 394 Chorälen des EKG geschaffen.

Der Verlag hat den Preis für Chöre und Chorleiter als Sonderpreis auf 3.40 DM kart., 3.80 DM Halbleinen gebunden, festgesetzt bei Bezug über den Landesverband der evang. Kirchenchöre in Mannheim-Almenhof, Niederfeldstraße 96 a (Bestellungen beim Landesverband). Wir geben den Pfarrämtern von dieser wichtigen Neuerscheinung Kenntnis. Die Anschaffung für Chöre, Chorleiter und Kantoren kann auf örtliche Fondsmittel übernommen werden.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben).

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe, Blumenstraße 1, Telefon 25961.

Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.

Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.

Beziehungsbeurteilung

Die Beurteilung der Beziehungen zwischen den verschiedenen Faktoren des Systems ist von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Gesamtsituation. In der vorliegenden Untersuchung wird versucht, die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Variablen zu klären und die Rolle der einzelnen Faktoren im System zu verdeutlichen. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert.

Die Untersuchung wurde in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurde die Struktur der Beziehungen zwischen den Faktoren analysiert. In der zweiten Phase wurde die Stärke der Beziehungen quantifiziert. In der dritten Phase wurde die Rolle der einzelnen Faktoren im System bewertet. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert. Die Untersuchung wurde in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurde die Struktur der Beziehungen zwischen den Faktoren analysiert. In der zweiten Phase wurde die Stärke der Beziehungen quantifiziert. In der dritten Phase wurde die Rolle der einzelnen Faktoren im System bewertet.

Die Untersuchung wurde in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurde die Struktur der Beziehungen zwischen den Faktoren analysiert. In der zweiten Phase wurde die Stärke der Beziehungen quantifiziert. In der dritten Phase wurde die Rolle der einzelnen Faktoren im System bewertet. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert. Die Untersuchung wurde in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurde die Struktur der Beziehungen zwischen den Faktoren analysiert. In der zweiten Phase wurde die Stärke der Beziehungen quantifiziert. In der dritten Phase wurde die Rolle der einzelnen Faktoren im System bewertet.

Die Untersuchung wurde in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurde die Struktur der Beziehungen zwischen den Faktoren analysiert. In der zweiten Phase wurde die Stärke der Beziehungen quantifiziert. In der dritten Phase wurde die Rolle der einzelnen Faktoren im System bewertet. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert.

Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert. Die Untersuchung wurde in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurde die Struktur der Beziehungen zwischen den Faktoren analysiert. In der zweiten Phase wurde die Stärke der Beziehungen quantifiziert. In der dritten Phase wurde die Rolle der einzelnen Faktoren im System bewertet.

Die Untersuchung wurde in drei Phasen durchgeführt. In der ersten Phase wurde die Struktur der Beziehungen zwischen den Faktoren analysiert. In der zweiten Phase wurde die Stärke der Beziehungen quantifiziert. In der dritten Phase wurde die Rolle der einzelnen Faktoren im System bewertet. Die Ergebnisse der Analyse zeigen, dass die Beziehungen zwischen den Faktoren komplex und vielschichtig sind und eine detaillierte Betrachtung erfordert.